

## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten ausschließlich für unsere sämtlichen – auch künftigen – Lieferungen und Leistungen die nachstehenden Bedingungen. Mit der Erteilung eines Auftrages, spätestens aber mit der Entgegennahme der Ware, erkennt der Käufer diese Bedingungen an. Etwaigen entgegenstehenden Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Vertragsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen – einschließlich der Schriftformklausel – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Unsere Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nicht im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern (natürliche Person, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann).

### 2. Vertragsabschluss, Preise

Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung angenommen. Unsere Rechnungsstellung gilt als schriftliche Annahme. Einladungen zur Abgabe von Angeboten sind freibleibend. Unsere Preise verstehen sich ab Lager ausschließlich Transportverpackung und Mehrwertsteuer.

### 3. Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Liefertermine und -fristen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich als festen Liefertermin schriftlich bestätigt haben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
- (2) Gegenüber kaufmännischen Käufern gilt: Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- (3) Bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Ereignissen bei uns oder Vorlieferanten, über die wir dem Käufer nach Möglichkeit Nachricht geben werden, sind wir berechtigt, die Liefertermine bzw. -fristen in angemessenem Umfang zu verlängern. Ist die Vertragserfüllung für eine der Parteien unzumutbar, ist diese berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Geraten wir aus Gründen, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, in Lieferverzug, so haften wir nur unter den in Ziff. 8 genannten Voraussetzungen auf Schadensersatz.
- (5) Bei Überschreiten verbindlicher Liefertermine oder -fristen ist der Käufer erst nach Ablauf einer von ihm zu setzenden Nachfrist von wenigstens 3 Wochen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn im Einzelfall war bei Vertragsabschluss für uns erkennbar, dass besondere Eilbedürftigkeit besteht. Im letztgenannten Fall ist uns eine den besonderen Umständen gerecht werdende angemessene Frist zu setzen. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn nicht die teilweise Vertragserfüllung für den Käufer ohne Interesse ist.
- (6) Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Ist die Ware versandbereit und holt der Käufer die Ware trotz Anzeige über die Versandbereitschaft nicht ab, so geht die Gefahr auf den Käufer 5 Tage nach Zugang der Anzeige über.

### 4. Zahlung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Unsere Rechnungen sind sofort fällig und spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum werden, sofern alle fälligen Beträge beglichen sind, 2 % Skonto gewährt. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Deren Annahme erfolgt nur zahlungshalber und ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
- (2) Bei Anfallen sind Fälligkeitszinsen, im Verzugsfall Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Die Geltendmachung höherer Schäden bleibt vorbehalten. Wird für uns nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, führt die zu nachstehenden Folgen: Unsere sämtlichen Forderungen – auch im Falle einer Stundung und ungeachtet etwa hereingenommener Wechsel – werden sofort fällig; wir sind – unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Käufer nicht binnen 7 Tagen nach entsprechender Aufforderung nach seiner Wahl den Kaufpreis vorleistet oder Sicherheit für ihn bietet.
- (3) Der Käufer darf nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers kann nur geltend gemacht werden, wenn der zugrunde liegende Anspruch auf dem selben Rechtsverhältnis wie unser Anspruch beruht.

### 5. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
- (2) Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Be- oder Verarbeitungszustand steht uns zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Produkten verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zum Rechnungspreis der anderen Produkte. Der Käufer überträgt uns bereits jetzt seine in den Fällen des vorstehenden Satzes ergebenden Miteigentumsrechte im Voraus, und zwar bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware.
- (3) Der Käufer darf die in unserem Allein- oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußern; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet. Der Käufer tritt uns schon jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Produkte zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Produkten zu einem Gesamtpreis veräußert werden. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem Produkt erlangt, so tritt der Käufer uns die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenen Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware gegen übliche Risiken versichert zu halten. Er tritt uns schon jetzt und im Voraus seine Ersatzansprüche wegen des Verlustes oder einer Beschädigung der Vorbehaltsware gegen seinen Versicherer ab.
- (5) Wir nehmen die in dieser Ziffer vorgesehenen Abtretungen des Kunden schon jetzt an.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu besichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
- (7) Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Käufers, etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Käuferlandes erforderlich sind, so hat der Käufer derartige Handlungen auf unser Verlangen vorzunehmen.
- (8) Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung im Verzug, so können wir ihm die Verfügung über die Vorbehaltsware vollständig oder nach unserer Wahl auch teilweise, z.B. nur die Veräußerung oder Weiterverarbeitung etc., untersagen.
- (9) Liegen beim Käufer die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen, vor, so hat der Käufer - ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf - jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall sind wir ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Produkten verbunden, sind wir berechtigt, die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; der Käufer ist verpflichtet, sämtliche Miteigentümer an der Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Namen, Anschrift und Miteigentumsanteil mitzuteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen an uns abgetreten sind; zusätzlich hat uns der Käufer unaufgefordert die Namen und Anschriften aller Schuldner sowie die die Forderungen gegen sie belegenden Dokumente zu übermitteln.

---

## 6. Mängelrügen

Kaufmännische Käufer sind verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang – also auf jeden Fall vor Einbau – zu untersuchen. Mengenbeanstandungen und sonstige Mängel sind von Kaufleuten innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware – bei versteckten Mängeln binnen gleicher Frist nach Mangelfeststellung – schriftlich zu rügen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Maßgeblich ist der Eingang der Mängelrüge bei uns.

## 7. Gewährleistung / Sachmangelhaftung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt hiervon unberührt. Schadensersatzansprüche aufgrund einer durch Mängel verursachten Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz werden durch diese Regelungen ebenfalls nicht eingeschränkt. Nicht eingeschränkt werden durch diese Regelungen auch sonstige gewährleistungsrechtliche Schadensersatzansprüche im Falle der groben Fahrlässigkeit, des Vorsatzes oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (zum Begriff der wesentlichen Vertragspflichten s. Regelungen in Ziff. 8) durch uns.
- (2) Im Fall der Mangelhaftigkeit und der Einhaltung der Rügeobliegenheit hat der Käufer zunächst Anspruch auf Nacherfüllung durch – nach unserer Wahl - Neulieferung oder Beseitigung des Mangels. Rechte des Käufers, die sich aufgrund gesetzlicher Anordnung im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs ergeben, werden hierdurch nicht beschränkt. Etwaige weitere Rechte des Käufers richten sich nach dem Gesetz.

## 8. Allgemeine Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns und unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Unsere Haftung beschränkt sich auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden, wenn nicht Vorsatz vorliegt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten weiter nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Der Käufer ist zur Schadensminimierung verpflichtet. Insbesondere bei der Inanspruchnahme von Drittleistungen im Zusammenhang mit einem Schadensfall hat er sich kosteneffizient zu verhalten. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige gleichwohl verbleibende Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

## 9. Rücknahme

- (1) Wir sind zur Rücknahme bestellter und richtig gelieferter, mängelfreier Ware nicht verpflichtet, es sei denn, wir haben im Einzelfall uns schriftlich mit der Rücknahme einverstanden erklärt.
- (2) Im Falle eines derartigen Einverständnisses hat der Rückversand auf Kosten des Bestellers zu erfolgen. Der Besteller ist verpflichtet, pauschal 20 % des Netto-Kaufpreises, mindestens jedoch Euro 2,50 je Position, als Wiedereinlagerungs- bzw. Warenrücknahmekosten zu übernehmen. Unberührt hiervon bleibt unser Recht, im Einzelfall die Rücknahme von der Bezahlung bei uns auftretender höherer Kosten abhängig zu machen.
- (3) Transport- und alle sonstige Verpackungen werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Mehrwegpaletten und Europool-Gitterboxen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

## 10. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Hamburg.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Ansprüche aus Schecks und Wechseln ist, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder für diesen kein allgemeiner Gerichtsstand in Deutschland besteht, Hamburg. Die klagende Partei ist berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag statt der ordentlichen Gerichte das Schiedsgericht der Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) anzurufen. Geschieht dies, ist das angerufene Schiedsgericht ausschließlich zuständig, über den Rechtsstreit zu entscheiden. Schieds- und Verfahrensart ist Hamburg. Ist eine andere Großstadt in Deutschland für den Käufer besser zu erreichen, kann dieser innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Klagezustellung verlangen, dass die Sitzungen dort abgehalten werden, sofern er seinen Sitz nicht in Deutschland hat.

**BWD Automotive GmbH, Hamburg**  
**Stand: Juni 2013**